

stellungnahme



zur Erweiterung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referent*innenentwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom 13. Juli 2022

hier: Erweiterung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB

24.08.2022

Der § 46 Abs. 2 S. 2 StGB regelt die Grundsätze der Strafzumessung. Mit der Aufnahme geschlechtsspezifischer sowie gegen die sexuelle Orientierung gerichteter Tatmotive werden den nach § 46 Abs. 2 S. 2 StGB bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigenden Umständen weitere Beispiele für menschenverachtende Beweggründe und Ziele ausdrücklich hinzugefügt und ausdrücklich benannt.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Frauen, Gleichstellungs- und Familienpolitik

Anja Weusthoff
Abteilungsleiterin

anja.weusthoff@dgb.de

Telefon: 030/24060-144
Telefax: 030/24060-761

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

frauen.dgb.de

1. Hintergrund

Am 12. Oktober 2017 hat Deutschland die Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ratifiziert, die am 1. Februar 2018 in Kraft getreten ist. Damit hat sich Deutschland verpflichtet, Gewalt gegen Frauen auf allen staatlichen Ebenen und mit allen Mitteln des Rechtsstaates zu bekämpfen. Dafür müssen alle staatlichen Institutionen handlungsfähig ausgestattet sein, über die notwendigen personellen Ressourcen verfügen und eine den Aufgaben entsprechende Qualifikation der Beschäftigten sicherstellen.

Gleichzeitig steigt die Zahl der Fälle physischer Gewalt gegen Frauen. Dies zeigt sich u.a. in der Zunahme von Beziehungsgewalt¹, deren Opfer zu vier Fünftel Frauen sind. Zudem sind Frauen auch in der digitalen Welt in besonderem Maße von Hassrede betroffen, von sexistischen Angriffen bis hin zur Androhung von Vergewaltigung und Tötung.

Menschen erfahren geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere weil sie Frauen sind oder als solche wahrgenommen werden. Darin spiegelt sich patriarchales Macht- und Besitzdenken wider. Geschlechtsspezifische Beweggründe liegen auch dann vor, wenn die

¹ Der Begriff „Beziehungsgewalt“ meint hier jegliche Gewalt, die von Täter*innen aus dem nahen sozialen Umfeld der betroffenen Person verübt wird und geht deutlich über den Bereich „häuslicher Gewalt“ hinaus. Sie äußert sich auf sehr unterschiedliche Weise, u.a. durch soziale oder finanzielle Kontrolle, Stalking, Demütigung, Bedrohung bis hin zu sexualisierter Belästigung und psychischer wie physischer Gewalt.



Tat von Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit geprägt ist. Doch gerade bei Straftaten gegen Frauen im direkten sozialen Umfeld wird geschlechtsspezifische Gewalt oft nicht als solche identifiziert, sondern als „Beziehungstat“ verharmlost und auch bei Sexualstraftaten die (ehemals) intime Beziehung zwischen Täter und Opfer sogar als strafmindernd berücksichtigt.

Lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und nicht binäre Personen, sowie andere queere Menschen sind besonders stark von Hassdelikten, Hetze sowie Gewalt betroffen, die sich gegen die sexuelle Orientierung und/oder das Geschlecht des Opfers richten. In einer Befragung der EU-Agentur für Grundrechte gaben 13 Prozent der befragten LSBTI-Personen an, im Zeitraum von 2014-2019 körperlich oder sexuell angegriffen worden zu sein. In Deutschland liegt der Anteil von LSBTI-Personen mit Gewalterfahrung sogar etwas höher als im EU-Durchschnitt.

2. Bewertung des Vorhabens

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, die beispielhafte Auflistung der Beweggründe und Ziele des Täters in der Strafzumessungsnorm des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB um „geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ zu ergänzen. Durch die klarstellende Wirkung dieser Anpassung werden Zivilgesellschaft, Strafverfolgungsbehörden und Justiz im Umgang mit geschlechtsspezifischer und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Gewalt sensibilisiert. Die Erweiterung der Aufzählung setzt zudem ein klares Zeichen gegen Hasskriminalität und für die Gleichwertigkeit aller Geschlechter.

Doch so begrüßenswert die Erweiterung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB durch den vorliegenden Referent*innenentwurf ist, so wichtig bleiben Prävention und Ausstattung der Ermittlungsbehörden – auch im Sinne der Vorgaben der Istanbul Konvention².

3. Zur Ergänzung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB „geschlechtsspezifisch“

Obwohl § 46 Abs. 2 S. 2 StGB in der Formulierung „sonstige menschenverachtende Beweggründe“ bereits jetzt die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Motive bei der Strafzumessung ermöglicht, befürwortet der DGB die klarstellende Wirkung der ausdrücklichen Aufzählungserweiterung „geschlechtsspezifisch“.

Eine solche Erweiterung ist insbesondere der Einführung eines Femizid-Straftatbestandes, wie er zum Teil gefordert wird, vorzuziehen. Denn dieser würde auf Delikte, denen nicht-

² Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf>



tödliche körperliche Gewalt und/oder psychische Gewalt zugrunde liegen, keine Anwendung finden und entsprechende Delikte in der digitalen Welt unberücksichtigt lassen. Gleichzeitig soll – so das erklärte Ziel im Referent*innenentwurf – die gesetzliche Wertung, geschlechtsspezifische Motive ausdrücklich in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB aufzunehmen, auch auf die Auslegung der „niederen Beweggründe“ in § 211 StGB ausstrahlen, damit auch solche Fälle, in denen die Tat (in einer Trennungssituation) durch ein patriarchalisches Herrschafts- und Besitzdenken eines Mannes gegenüber einer Frau bestimmt wird, als Mord gewertet werden. Dies wird heute zum Teil vom BGH abgelehnt, wenn Gefühle der Ausweglosigkeit und Verzweiflung bestimmend sind.³ Mit der Gesetzesänderung soll ein niederer Beweggrund noch ernsthafter als bisher in Erwägung gezogen werden.

Die klarstellende Aufzählungsergänzung entfaltet aber nicht nur eine Signalwirkung in Richtung Zivilgesellschaft, Strafverfolgungsbehörden und Justiz. Sie kann auch dafür sorgen, dass vor deutschen Gerichten gerade in Fällen von Beziehungsgewalt, in denen Frauen besonders häufig das Opfer sind, das Vertrauensverhältnis zwischen Täter und Opfer nicht als strafmindernd berücksichtigt wird, sondern – ganz im Sinne der Vorgaben der Istanbul-Konvention – „geschlechtsspezifische“ Beweggründe eher strafverschärfend in Betracht gezogen werden können, wo sie Ausdruck von Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit sind.

Zu beachten ist jedoch, dass allein die Klarstellung in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB-E nicht unmittelbar zu einer „härteren“ Bestrafung von Tätern führt. Vielmehr müssen die Justizbehörden in den Ländern auch dazu in die Lage versetzt werden, die gesetzliche Regelung umzusetzen. Hier bedarf es u.a. einer ständigen Erreichbarkeit bzw. Rufbereitschaft von Justiz- und anderen beteiligten Behörden.

Und: Auch wenn die Erweiterung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB geschlechtsspezifische (Beziehungs-)Gewalt verstärkt in das Bewusstsein von Justiz und Strafverfolgungsbehörden rückt, bleibt es gleichzeitig unverzichtbar die Prävention zu stärken – und damit auch den entsprechenden Vorgaben der Istanbul-Konvention auf nationaler Ebene gerecht zu werden.

Unter anderem müssen Beschäftigte der Justiz und Strafverfolgungsbehörden durch verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (Istanbul-Konvention Art 15) so geschult werden, dass Fehler im Vorfeld geschlechtsspezifischer Gewalttaten vermieden werden. Generell ist bei der Präventionsarbeit zu berücksichtigen, dass Frauen, trans*, inter* und nicht binäre Personen in verschiedenen Räumen geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind.

³ BGH, Beschl. v. 15.05.2003 – Az. 3 StR 149/03.



a. Prävention digitaler Gewalt

Neben Hatespeech sind unter anderem sexualisierte Beleidigungen und Bedrohungen, Spionage-Apps und Cybermobbing Beispiele für digitale Gewalt. Diese Formen von Gewalt nehmen zu und betreffen verstärkt Frauen. Bisher wird diese digitale Gewalt von Justiz und Strafverfolgungsbehörden häufig nicht ernst genommen. Die explizite Nennung von „geschlechtsspezifischer Gewalt“ im § 46 Abs. 2 S. 2 StGB-E kann hier sensibilisierend wirken. Darüber hinaus muss der Gesetzgeber nach Artikel 5 der Istanbul Konvention geschlechtsspezifische Gewalt auch im digitalen Raum verhüten und verfolgen. Hierzu müssen die Ermittlungsbehörden (personell und technisch) in die Lage versetzt werden, Straftaten und Täter ermitteln zu können.

Unverzichtbar sind zudem Schulungen für Polizei und Justiz, damit diese angemessen auf Betroffene reagieren und Anzeigen verfolgen können. Denn bisher fehlt in den Strafverfolgungsbehörden und in der Justiz häufig das Wissen über den Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt im digitalen Raum. Zudem sind alle notwendigen gesetzlichen Regelungen anzupassen, in denen sich die Phänomene digitaler Gewalt umfänglich wiederfinden. Darüber hinaus müssen öffentlich finanzierte Präventionsprojekte zu digitaler Gewalt fortgeführt bzw. entwickelt werden.

b. Prävention von Beziehungsgewalt

Besonders wichtig sind wirksame Präventionsmaßnahmen, z.B. in Form von Projekten, die lokal arbeiten und die Menschen sensibilisieren und befähigen bei eskalierenden Konflikten einzugreifen. Diese sind zu fördern und auszubauen.

Die Bundesregierung ist zudem in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass gewaltbetroffene Personen auf ein gut ausgebautes, breit gefächertes, nachhaltig finanziertes und flächendeckendes Unterstützungs- und Hilfesystem treffen und ihr Lebensunterhalt gesichert ist. Dazu gehören, u.a. der Ausbau digitaler Beratung und das ständige Vorhalten von Schutzräumen.

Zu diesen Schutzräumen zählen auch Frauenhäuser, deren Platzkapazitäten allerdings derzeit bundesweit nicht den Bedarf decken. Im Jahr 2006 empfahl der Europarat als Richtwert, einen Frauenhausplatz pro 7.500 gemeldete Personen vorzuhalten. Doch nur zwei Bundesländer (Berlin & Bremen) erfüllen diese Empfehlung des Europarates, um Schutz für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder zu garantieren. Sieben Bundesländer bieten nur die Hälfte der empfohlenen Plätze an. Hier mangelt es an Plätzen für von Gewalt betroffene Frauen, allein in NRW fehlen mehr als tausend. Bundesweit beläuft sich das Defizit nach dieser Berechnung auf fast 3.900 Plätze⁴: Es ist alarmierend, wenn Frauen in Notsituationen abgewiesen werden, nur weil nicht genug Kapazitäten in den Frauenhäusern vorhanden sind.

⁴CORRECTIV hat in den zuständigen Ministerien der Bundesländer die Angebote für das Jahr 2020 angefragt und sie mit der Bevölkerungszahl verglichen. <https://correctiv.org/haeusliche-gewalt/>.



Erschwerend kommt für die schutzbedürftigen Frauen und deren Kindern noch der Mangel an verfügbarem Wohnraum hinzu, mit der Folge, dass die Aufenthalte in Frauenhäusern immer länger werden, weil keine geeigneten Wohnungen zur Verfügung stehen. Dieses verschärft den Mangel an Ressourcen in Frauenhäusern.

Im Rahmen einer bundeseinheitlichen Finanzierung müssen die notwendigen Mittel für die dauerhafte Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen für Opfer von Beziehungsgewalt bereitstehen.

Zudem bedarf es der Schaffung eines Rechtsanspruches für Opfer von Beziehungsgewalt auf sofortigen Schutz und Hilfe, unabhängig von Einkommen, Aufenthaltsstatus, Herkunftsort, gesundheitlicher Einschränkung oder Behinderung, unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung, Religion und Sprache der Betroffenen – auch wegen des Zeug*innenbeweises. Denn gerade der Zeug*innenbeweis ist in den entsprechenden Verfahren wichtig, damit die Justiz den § 46 Abs. 2 S. 2 StGB-E zur Anwendung bringen kann.

Außerdem fehlen eine eigenständige bundesgesetzliche Regelung für die Einrichtung von Gewaltschutzambulanzen und damit bindende Mindeststandards für Länder und Kommunen, damit auch der Sachbeweis für diesen Bereich der Straftaten gesichert werden kann. Dies betrifft nicht nur Frauen als Opfer, sondern oft auch Familienangehörige, insbesondere die Kinder.

Ein hohes Finanzierungsdefizit besteht auch im Bereich der Täterarbeit, denn qualifizierte Angebote sind selten, obwohl Täterarbeit im Sinne des Opferschutzes wirkt.

Zwingend erforderlich sind auch eine bundesweit einheitliche Definition des Phänomens „Beziehungsgewalt“, die für die Erfassung der Daten dringend notwendig ist, sowie einheitliche Parameter für die Erhebung und Auswertung der statistischen Zahlen für den Phänomenbereich „Beziehungsgewalt“.

c. Prävention von Gewalt am Arbeitsplatz

Geschlechtsspezifische Gewalt findet auch am Arbeitsplatz statt. Für Betroffene ist dies aufgrund der Abhängigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis besonders belastend. Daher fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund die Bundesregierung nachdrücklich dazu auf, das ILO-Übereinkommen Nr. 190 gegen Gewalt und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz⁵ endlich zu ratifizieren und vollständig in nationales Recht umzusetzen. Sie macht Vorgaben zur Verhinderung von Gewalt am Arbeitsplatz und für die Unterstützung von Gewaltopfern.

⁵ Übereinkommen (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt
https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_729964.pdf



Die ILO-Norm betont in diesem Zusammenhang auch die Auswirkungen von Beziehungsgewalt auf die Arbeitswelt und die Verantwortung des Arbeitgebers, Arbeitnehmer*innen vor den Folgen von Beziehungsgewalt zu schützen.

Darüber hinaus sind Arbeitgeber*innen in die Pflicht zu nehmen, Präventionsmaßnahmen zielgerichtet weiterzuentwickeln und konsequent umzusetzen. Im Sinne einer frühzeitigen Aufklärung von Arbeitnehmer*innen sollte das Thema „Gewalt am Arbeitsplatz“ bereits im Studium und in der Ausbildung in einem angemessenen Umfang Aufnahme in die Curricula finden und Auszubildende durch Trainings in die Lage versetzt werden, selbstbewusst gegen derartige persönliche Angriffe vorgehen zu können.

4. Zur Ergänzung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB „gegen die sexuelle Orientierung“

Obwohl § 46 Abs. 2 S. 2 StGB in der Formulierung „sonstige menschenverachtende Beweggründe“ bereits jetzt die Berücksichtigung gegen die sexuelle Orientierung gerichteter Motive bei der Strafzumessung ermöglicht, befürwortet der DGB die klarstellende Wirkung der ausdrücklichen Aufzählungserweiterung auch um die Angabe „gegen die sexuelle Orientierung“.

Sie greift durch die explizite Auflistung von „gegen die sexuelle Orientierung“ gerichteten Beweggründen und Täterzielen weiter, als die gegenwärtige Systematik zur Erfassung von queer-feindlicher Hasskriminalität beim „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dort wird nur ein Bruchteil der gegen LSBTI-Personen gerichteten Formen von Gewalt, Hass und Hetze registriert und klassifiziert, weil sie dort unter der Kategorie „politisch motivierter Kriminalität“ erfasst werden. Dies führt dazu, dass LSBTI-feindliche Hasskriminalität häufig dem Bereich des politischen Extremismus zugeordnet wird. Methodisch fragwürdig erscheint dies auch deshalb, weil dadurch der Blick dafür verstellt wird, dass Gewalt gegen LSBTI-Personen keineswegs ausschließlich von politischen Extremist*innen ausgeht, sondern als Täter*innen öfter auch Familienangehörige, Kolleg*innen, „Bekannte oder Mitschüler*innen in Frage kommen, die dem vorherrschenden Bild von Hasskriminalität nicht entsprechen. Die geplante Aufzählungserweiterung im § 46 Abs. 2 S. 2 StGB-E erleichtert es, auch diese Fälle von Gewalt und Hasskriminalität zu erfassen. Allerdings sollte in einem weiteren Schritt Sorge dafür getragen werden, dass auch die längst überfällige Überarbeitung der bisherigen Erfassungssystematik erfolgt.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer am 12. November 2020 vorgelegten „Strategie für die Gleichstellung von LSBTI-Personen 2020-2025“ angeregt, eine Erweiterung der Liste der Kriminalitätsbereiche, die in Art. 83 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführt werden, um „Hassverbrechen und Hetze“ vorzunehmen. Am 9. Dezember 2021 hat die Kommission dazu einen konkreten Vorschlag vorgelegt.

Mit diesem Vorschlag will die Kommission nicht zuletzt den Anstoß dazu geben, die Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur



strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zusätzlich auf Hassdelikte auszuweiten, die sich gegen die sexuelle Orientierung des Opfers richten.

Im Falle einer solchen Änderung dieses Rahmenbeschlusses durch den Rat der Europäischen Union wäre zu prüfen, ob ihre Umsetzung in nationales Recht nicht ohnehin eine entsprechende Ergänzung von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB erforderlich machen würde. Mit dem vorliegenden Referent*innenentwurf zur geplanten Ergänzung um „gegen die sexuelle Orientierung“ gerichtete Beweggründe und Ziele des Täters wartet die Bundesregierung diese Entwicklung nicht ab, sondern wird selbst initiativ.

- Gleichzeitig bleibt es unverzichtbar, die Prävention zu stärken. In allen bestehenden Präventionsprogrammen gegen Gewalt muss auch LSBTI-feindliche Hasskriminalität angemessen berücksichtigt werden. Viele LSBTI Personen, insbesondere junge Menschen, erfahren Anfeindungen und Gewalt in der eigenen Familie. Vor allem Schule und Jugendhilfe müssen deshalb stärker für die Bedrohungen von LSBTI-Personen durch häusliche Gewalt in Familien sensibilisiert werden. Die dort Beschäftigten müssen qualifiziert sein, diese Bedrohungen zu erkennen, um die Betroffenen angemessen zu schützen und zu unterstützen.
 - LSBTI-Personen sowie andere queere Menschen sind auch digitaler Gewalt und Gewalt am Arbeitsplatz ausgesetzt. In den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz fehlt häufig das Wissen im Umgang mit gegen die sexuelle Orientierung gerichteter Gewalt. Die Ergänzung von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB kann sensibilisierend wirken. Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz sind darüber hinaus unverzichtbar.
- Unverständlich bleibt, warum der Referent*innenentwurf in diesem Zusammenhang nicht den im AGG verankerten Begriff der sexuellen Identität verwendet, der auch für die Erweiterung von Artikel 3 GG diskutiert wird.

5. Datenerhebung und Evaluation

Der DGB begrüßt, dass durch die explizite Nennung von „geschlechtsspezifischer Gewalt“ im § 46 Abs. 2 S. 2 StGB-E die Datenerhebung zu geschlechterspezifischer Gewalt erleichtert und befördert werden kann. Diese Chance darf nicht ungenutzt bleiben. Schon lange fordert der DGB, für die Erhebung und Auswertung statistischer Daten zum Phänomenbereich „geschlechtsspezifische Gewalt“ endlich einheitliche Parameter festzulegen. Darüber hinaus plädiert der DGB dafür, die Forschung über das Auftreten, die Ursachen und die Auswirkungen geschlechterspezifischer Gewalt zu fördern.

Zusätzlich müssen die Defizite bei der Erfassung von queer feindlicher Hasskriminalität und gegen die sexuelle Orientierung gerichteter Gewalt endlich behoben werden. Wissenschaftliche Forschung über das Auftreten, die Ursachen und die Auswirkungen von gegen die sexuelle Orientierung gerichteter Gewalt ist zu fördern.



Um Gewissheit über die Wirksamkeit des Referent*innenentwurfs zu erhalten, ist eine wissenschaftliche Evaluation unverzichtbar. Eine Evaluation für die Ergänzung im §46 Abs. 2 S. 2 StGB ist jedoch nicht ausdrücklich vorgesehen. Der Entwurf legt lediglich nahe zu prüfen, ob die Änderung im § 46 Abs. 2 S. 2 StGB zusätzlich in eine bereits ausgeschriebene Evaluation zu § 46 aufgenommen werden kann. Dieses Vorhaben ist unzureichend.

6. Fazit

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen und unterstützen die klarstellende Wirkung der Erweiterung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB.

Dadurch können unterschiedliche Erscheinungsformen femizidaler und patriarchaler Gewalt sichtbar gemacht werden, welche sich gegenseitig bedingen. Menschen erfahren Gewalt, weil sie Frauen, aber auch weil sie queer sind. Hinzu kommen u.U. weitere Tatmotive wie Klassismus, Rassismus und Ableismus die oftmals miteinander verschränkt sind.

Der DGB kritisiert allerdings die Unzulänglichkeit dieses Vorhabens. Der staatliche Schutzauftrag, geschlechtsspezifischer und gegen die sexuelle Orientierung gerichteter Gewalt entgegenzuwirken, ergibt sich aus nationalen und internationalen Vorgaben, der Menschenrechtskonvention der UN und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Um insbesondere dem Auftrag gerecht zu werden, Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, fordert der DGB die Bundesregierung dazu auf, die Istanbul Konvention vollumfänglich umzusetzen sowie das ILO Übereinkommen Nr. 190 zu ratifizieren und in nationales Recht zu überführen.

Darüber hinaus sind präventive Maßnahmen unverzichtbar. Für eine wirkungsvolle inhaltliche und strukturelle Gesamtstrategie von Prävention bis hin zur Strafverfolgung bedarf es u.a. einer nachhaltigen, bundeseinheitlichen Finanzierung des Hilfesystems sowie personeller Ressourcen und notwendiger Qualifikationen in Strafverfolgungsbehörden wie Justiz, niedrigschwelliger Beratungsstrukturen auch in Fremdsprachen, guter Erreichbarkeiten von Behörden und Ambulanzen sowie eines Rechtsanspruches auf Schutz und Hilfe bei Gewalt.